

Gesetz
vom 22. Oktober 2009
über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBL 1988 Nr. 37, in
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 20b Abs. 2 Ziff. 2 Bst. b

- 2) Vermögenswerte, die aus einer mit Strafe bedrohten Handlung
stammen, sind für verfallen zu erklären, soweit
2. die Tat, aus der sie herrühren,
- b) kein Fiskaldelikt darstellt, es sei denn, es handle sich um ein Ver-
gehen im Sinne von Art. 88 des Mehrwertsteuergesetzes, das im
Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäi-
schen Gemeinschaften steht.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 56/2009 und 78/2009

§ 165 Abs. 3a

3a) Nach Abs. 1 oder 2 ist auch zu bestrafen, wer eine der dort bezeichneten Taten in Bezug auf Vermögensbestandteile begeht, die aus einem Vergehen im Sinne von Art. 88 des Mehrwertsteuergesetzes herühren, das im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften steht, sofern die hinterzogene Steuer oder der unrechtmässige Vorteil 75 000 Franken übersteigt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 22. Oktober 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz; MWSTG) in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef